

Berlin, 10. August 2021



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Widerspruch gegen Kostenbescheid

GZ: V B 5 – 0 1319/21/10098

DOK: 2021/0460651

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen Ihren Gebührenbescheid vom 15. Juli 2021, mir zugestellt am 17. Juli 2021.

In Ihrem Bescheid setzen Sie 500,00 Euro, mithin die nach der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV höchstmöglichen Gebühren, fest und führen aus, die Bearbeitung meiner Anfrage habe einen Arbeitsaufwand von 4,5 h für den höheren Dienst; 3,75 h für den gehobenen Dienst und 6,35 h für den mittleren Dienst (folglich insgesamt 14,6 Stunden) verursacht.

In dem Bescheid legen Sie hingegen nicht dar, wofür konkret der Arbeitsaufwand von 14,6 Stunden angefallen sein soll. Es fehlt damit bereits an einer ausreichenden Begründung des Verwaltungsaktes im Sinne von § 39 Abs. 1 VwVfG.

Für mich ist darüber hinaus auch nicht ersichtlich, worin der deutlich höhere Verwaltungsaufwand für die Zusammenstellung von Unterlagen vorliegend bestanden haben soll. Mit Bescheid vom 30. April 2021 wurde mir eine Tabelle und eine Auflistung von Verbänden übersandt, die insgesamt nur wenige Seiten umfasste. Im Übrigen wurde mein Antrag abgelehnt. Dass die Erstellung der Tabelle und die Auflistung der Verbände 14,6 Arbeitsstunden in Anspruch genommen haben kann, scheint mir kaum möglich. Ich weise darauf hin, dass soweit mein Antrag im Übrigen abgelehnt wurde, für die Ablehnung keine Gebühren erhoben werden dürfen (BT-Drs. 15/4493 S. 16).

Überdies sind Ihre Darlegungen, weswegen ein Absehen von Gebühren aus Billigkeitsgründen nicht in Betracht kommt, für mich nicht nachvollziehbar. Der diesbezüglich maßgebliche § 2 IFGGebV lautet: Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

Es ist damit ausdrücklich vom Verordnungsgeber vorgesehen, dass u.a. aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Ermäßigung bzw. ein Absehen von der Erhebung der Gebühr in Betracht kommt.

Sie führen aus, das IFG diene sowieso allgemein u.a. der Wahrnehmung von Bürgerrechten, insbesondere der demokratischen Teilhabe und der demokratischen Meinungs- und Willensbildung und auch dem Transparenzgedanken. Dies ist zwar richtig, dennoch handelt es sich nicht bei jedem IFG Antrag um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. Vielmehr ist der IFG-Anspruch grundsätzlich ein voraussetzungsloser sog. "Jedermann-Anspruch" und es kommt zunächst gerade nicht auf ein irgendwie geartetes Interesse der antragstellenden Person an.

Liegt ein (nicht selbstverständliches) öffentliches Interesse vor, kann die Gebühr durch die Behörde jedoch ermäßigt oder auf die Erhebung verzichtet werden (§ 2 IFGGebV). Das der Behörde damit eröffnete Ermessen wurde vorliegend m.E. fehlerhaft ausgeübt: Denn Sie schreiben selbst, ich hätte in meinem Schreiben vom 6. April näher ausgeführt, dass es sich um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse handelt, kommen dann jedoch zu dem Schluss, besondere Gesichtspunkte, die eine Gebührenfreiheit gerade im hiesigen Verfahren begründen könnten, seien nicht vorgetragen und nicht ersichtlich.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Bearbeitung meines Widerspruchs keine weiteren Gebühren erhoben werden dürfen (VG Berlin, Urteil vom 06. Juni 2011 – 2 K 131.10 –, juris Rn. 12 ff.).

Sollten Sie für die Bearbeitung meines Widerspruchs eine ladungsfähige Adresse benötigen, lautet diese: 

Mit freundlichen Grüßen,

